

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.03.2018

Geschäftszahl

Ra 2017/08/0048

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2012/08/0159 E 22. Juli 2013 RS 3

Stammrechtssatz

Es ist davon auszugehen, dass die Ausübung einer "geringfügigen Erwerbstätigkeit" in den in § 12 Abs 6 AIVG näher festgelegten Grenzen Arbeitslosigkeit im Sinne des § 12 Abs 1 AIVG nicht ausschließt, egal ob diese Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) noch während der aufrechten (anwartschaftsbegründenden oder die Arbeitslosigkeit nach § 12 Abs 3 AIVG ausschließenden) Erwerbstätigkeit oder erst nach deren Beendigung aufgenommen wird, sofern keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (§ 12 Abs 1 Z 2 AIVG) vorliegt (vgl das hg Erkenntnis vom 2. Mai 2012, ZI 2011/08/0194).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2017/08/0049

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017080048.L01